

IBP	Entscheidungsregel	Formblatt IBP-24
		Seite 1 von 1
	Alle Prüfstellen	Revision: 1

Konformität von Prüfergebnissen

Bei Konformitätsbewertungen in Prüfberichten ist gemäß Kap. 7.8.6 DIN EN ISO 17025 so zu dokumentieren, dass die angewandte Entscheidungsregel deutlich wird. Die Entscheidungsregel beschreibt, wie die Messunsicherheit eines Wertes berücksichtigt wird. Die Entscheidungsregel ist gemäß Kap. 7.1.3 dem Kunden im Vorfeld (bei der Angebotsabgabe) mitzuteilen. Das Messergebnis liegt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ober- oder unterhalb des Konformitätswertes (=Toleranzgrenze, z.B. Grenz-, Richt-, Leitwert). Folgende Fälle können unterschieden werden (Bild 1).

- (1) $\geq 95\%$ **unterhalb** des Konformitätswertes
- (2) $\geq 95\%$ **unterhalb** des Konformitätswertes
- (3) $> 50\%$ **und** $\leq 95\%$ **unterhalb** Konformitätswertes
- (4) $\approx 50\%$ **unterhalb** des Konformitätswertes (shared-risk, Messwert liegt mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % oberhalb der Toleranzgrenze)
- (5) $> 50\%$ **und** $\leq 95\%$ **oberhalb** des Konformitätswertes
- (6) $\geq 95\%$ **oberhalb** des Konformitätswertes
- (7) $> 95\%$ **oberhalb** des Konformitätswertes

Bei den Prüfungen am IBP sind nur obere Toleranzgrenzen relevant.

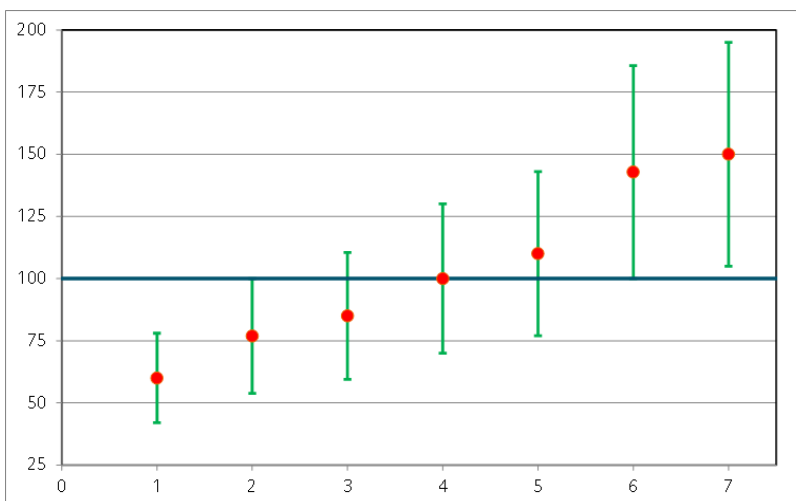


Bild 1: Schematische Darstellung der Messergebnisse und Messunsicherheiten.

Hierarchie der Entscheidungsregeln am Fraunhofer IBP

1. Sofern die Entscheidungsregel in den beauftragten Normen oder Spezifikationen festgelegt ist, gelten diese als mit dem Kunden vereinbart.
2. Liegen keine normenspezifischen Anforderungen vor, so gilt Entscheidungsregel 4 (geteiltes Risiko, shared risk). Das bedeutet, dass bei allen Fällen 1 bis 4 die Konformitätswerte eingehalten werden.
3. Sollte der Kunde eine andere Entscheidungsregel als 1. oder 2. oder eigene Anforderungen benötigen, so müssen diese vom Kunden schriftlich mitgeteilt werden.